

Abläufe optimieren

Klienteninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten

Ausgabe: September 2015 · www.roedl.com

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerreform 2015/16 – Mitarbeiterrabatte und Sachbezüge

Anmerkungen zur Grunderwerbsteuer nach der Steuerreform 2015/16

Änderungen in der Sozialversicherung

Reform des Erbrechts

Strafrechtsänderungsgesetz

Splitter

- > BMF-Info zur Gruppenbesteuerung bei Liquidation
- > VwGH: Gesellschafterverrechnungskonto – verdeckte Ausschüttung
- > KESSt-Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung
- > Werbungskostenpauschale für Expatriates
- > Kosten für Vertragsrückabwicklung sind keine außergewöhnliche Belastung
- > Schaumweinsteuer nicht verfassungswidrig
- > Werbeabgabe: Kostenzuschüsse von Lieferanten zu Prospektwerbung
- > Termine

> Steuerreform 2015/16 - Mitarbeiter- rabatte und Sachbezüge

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurden verschiedene Befreiungsbestimmungen adaptiert und soweit wie möglich an die Regelungen in der Sozialversicherung angepasst. Weiters erfolgten Änderungen und Konkretisierungen bei den Sachbezügen. Eine kompakte Darstellung der wichtigsten Änderungen findet sich in unserem letzten Newsletter von Juli 2015 wieder. In dieser Ausgabe wollen wir uns einige Änderungen genauer ansehen.

Die Steuerbefreiung für den Haustrunk im Brauereigewerbe entfällt, da diese aus gesundheitspolitischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Auch die Steuerbefreiung für Beförderungen der Arbeitnehmer bei Beförderungsunternehmen (zB ÖBB, Verkehrsbetriebe) wird aufgehoben. Statt diesen beiden nur für spezielle Branchen geltenden Bestimmungen wird eine **generelle Befreiungsbestimmung für Mitarbeiterrabatte** im Gesetz aufgenommen. Das sogenannte „Jobticket“ (wenn der Dienstgeber die Kosten des Massenbeförderungsmittels für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übernimmt (Rz 222c LStR) bleibt davon unberührt und ist weiterhin lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Gesundheitsförderung/Prävention:

Die Abgabefreiheit der betrieblichen Gesundheitsförderung wird erweitert. Explizit werden nun neben Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken und Sportanlagen auch die Dienste des Betriebsarztes aufgezählt. Die **gesundheitsfördernden** (Salutogenese) und die **krankheitsvermeidenden** (Prävention) **Maßnahmen** müssen im Leistungsangebot des Krankenversicherungsträgers enthalten sein. Damit zählen zB Ergo- und Physiotherapie auch zu den steuerfreien Leistungen. Allerdings führt der Gesetzeswortlaut grundsätzlich zu einer Beschränkung der betrieblichen Gesundheitsförderung, da das bestehende Angebot des Gesundheitswesens an Salutogenese und Prävention sehr umfangreich ist, aber nicht komplett in den Leistungsangeboten der Krankenkassen gedeckt ist. **Impfungen** sind hingegen nicht von einem etwaigen Leistungsangebot abhängig. Die Maßnahmen müssen in arbeitgebereigenen oder angemieteten Einrichtungen und Anlagen stattfinden. Vom Arbeitgeber an einen Betreiber eines Fitnesscenters bezahlte Beiträge fallen jedenfalls nicht unter die Befreiung.

Jubiläumsgeschenke:

Gestrichen wird die Abgabenbegünstigung für Dienstfindungsprämien sowie die SV-Befreiung für Jubiläumsgeldzahlungen. Im Gegenzug dafür werden Sachgeschenke bis € 186 pro Jahr und Arbeitnehmer

im Rahmen eines **Firmen- oder Dienstjubiläums** steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

Beispiel: Alle Arbeitnehmer erhalten im Jahr 2016 anlässlich eines Firmenjubiläums ein Handy im Wert von € 150. Zusätzlich bekommt ein Arbeitnehmer im selben Jahr aufgrund seines zehnjährigen Dienstjubiläums eine Weinflasche im Wert von € 70 geschenkt. Während € 186 steuerfrei sind, ist der Überhang iHv € 34 als Sachbezug steuerpflichtig.

Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in Höhe von ebenfalls € 186 (§ 3 Z 14 EStG) können daneben weiterhin steuerfrei gewährt werden.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:

Der Freibetrag für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird von € 1.460 auf **€ 3.000** angehoben. Durch eine erhöhte Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen sollen diese verstärkt an das Unternehmen gebunden werden.

Begräbniskostenzuschuss:

Ganz neu werden ab 1.1.2016 Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder als abgabenfrei angesehen. Einem Ehepartner gleich zu stellen ist der eingetragene Partner sowie der Lebensgefährte, mit dem man gemeinsam mit einem Kind in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Mitarbeiterrabatte:

Mitarbeiterrabatte waren bisher grundsätzlich steuerpflichtig, wobei das Vorliegen und die Höhe des Sachbezugs in der Praxis häufig unklar war. Um eine Vereinheitlichung für alle Berufsgruppen herbeizuführen, sind **ab 1.1.2016 Mitarbeiterrabatte**, die allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden, **bis maximal 20% steuerfrei** (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, kommt ein **Freibetrag von maximal € 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter** zur Anwendung. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Bemessungsgrundlage für den Mitarbeiterrabatt stellt der Endpreis dar, den der Arbeitgeber dem fremden Letztverbraucher anbietet (übliche Preisnachlässe sind davon noch abzuziehen). Beträgt dieser Wert € 100 und verkauft der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dasselbe Produkt um € 70 (Rabatt von über 20%), kommt die Freigrenze nicht zur Anwendung. In diesem Fall darf der geldwerte Vorteil im Jahr insgesamt nicht über € 1.000 (Freibetrag) liegen, da ansonsten der übersteigende Betrag als laufender Bezug zu versteuern ist.

Dienstautos:

Der Sachbezug für Dienstautos (§ 4 Sachbezugswerte VO) erhöht sich ab 1.1.2016 von 1,5 % auf **2 %**

Klienteninformation

der Anschaffungskosten, wenn der **CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs mehr als 130g/km** beträgt. Dieser Betrag ist mit € **960 pro Monat** gedeckelt. Wird das Dienstauto privat maximal 6.000 km pro Jahr genutzt, kann der halbe Sachbezug angesetzt werden. Dieser kann maximal € 480 pro Monat betragen. Um dem Umweltgedanken Rechnung zu tragen, ist somit bei PKWs mit einem niedrigeren CO₂-Ausstoß weiterhin ein Sachbezug von 1,5 % anzuwenden. Dieser CO₂-Grenzwert reduziert sich jährlich bis 2020 (siehe Tabelle), da durch den technologischen Fortschritt mit jährlich niedrigeren Emissionswerten zu rechnen ist:

Jahr der Anschaffung	CO ₂ -Grenzwert
2016 (und früher)	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km
2019	121 g/km
2020	118 g/km

Für die Berechnung des Sachbezugs ist immer das **Jahr der Anschaffung des PKWs maßgeblich**. Es gilt jener CO₂-Grenzwert, der im Jahr der Anschaffung des Fahrzeugs gültig ist. Für das Jahr 2016 und früher angeschaffte PKW gilt der CO₂-Grenzwert von 130g/km.

Beispiel 1: Im Jahr **2012** wurde ein Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von 140 g/km (> Grenzwert 130g/km) um € 30.000 angeschafft. Der Sachbezug für die Jahre 2012 bis 2015 beträgt € 450 pm (= 1,5 % von 30.000). Ab dem Jahr 2016 kommt die neue Regelung zur Anwendung. Da der Grenzwert überschritten ist, erhöht sich der Sachbezug auf 2% und beträgt ab 2016 dann € 600 pm (= 2 % von 30.000).

Beispiel 2: Im Jahr **2017** wird ein Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von 125 g/km (< Grenzwert 127 g/km) um € 30.000 angeschafft. Da der Grenzwert im Jahr 2017 nicht überschritten wird, beträgt der Sachbezug € 450 (= 1,5 % von 30.000). Dieser Betrag ändert sich auch für die Folgejahre nicht, da der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Überschreitens der CO₂-Grenzwerte das Jahr der Anschaffung ist.

Der CO₂-Grenzwert gilt auch für **Gebrauchtwagen**. **Elektroautos** sind vom Sachbezug gänzlich befreit und berechtigen auch zum Vorsteuerabzug (Achtung: die Luxusgrenze von € 40.000 beachten). Dagegen fallen **Hybridfahrzeuge** nicht unter die Befreiung, da deren Verbrennungsmotor CO₂ ausstößt.

TIPP: Es lohnt sich, bereits jetzt einen Blick in den Zulassungsschein (Der CO₂-Wert des PKWs ermittelt sich aus dem CO₂-Emissionwert des kombinierten

Verbrauchs laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder der EG-Typengenehmigung) zu machen. Die Lohnverrechnung benötigt bis spätestens Jänner 2016 die Information über den CO₂-Wert. Andernfalls sind generell 2% als Sachbezug anzusetzen.

> Anmerkungen zur Grunderwerbsteuer nach der Steuerreform 2015/16

In unserem letzten Newsletter zur Steuerreform 2015/2016 wurde bereits ausführlich über die Neuerungen bei der (va unentgeltlichen) Übertragung von Immobilien berichtet. Einer der Kernpunkte der Reform ist die Heranziehung des Grundstückswerts als Bemessungsgrundlage anstelle des Einheitswerts. Die angekündigte Verordnung zur Berechnung des Grundstückswerts liegt aber bisher (auch nicht als Entwurf) noch nicht vor, sodass Vergleichsrechnungen, ob die alte oder die neue Regelung günstiger ist, derzeit in vielen Fällen noch schwer möglich sind.

In folgenden Fällen kann aber bereits jetzt vermutet werden, dass eine Besteuerung ab dem 1.1.2016 günstiger kommen kann:

- Bei Umgründungen wird künftig die Grunderwerbsteuer (GrESt) mit 0,5 % vom Grundstückswert berechnet (bisher 3,5 % vom zweifachen Einheitswert) (Ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke). Überträgt man die bisherige „Faustformel“, dass der Verkehrswert ungefähr dem 10-fachen Einheitswert entspricht, auf den Grundstückswert, ergibt sich ab 2016 eine Belastung von 0,5 % statt derzeit 0,7 % (2-facher EHW entspricht ungefähr 20 % des Grundstückswerts, davon 3,5 %).
- Bei der Anteilsvereinigung oder Übertragung aller Anteile wird die GrESt ab 2016 ebenfalls mit 0,5 % vom Grundstückswert berechnet (bisher 3,5 % vom dreifachen EHW). Nach obiger Faustformel ergibt sich damit ab 2016 eine Belastung von 0,5 % statt derzeit 1,05 %. Selbstverständlich gilt diese Überlegung nur, wenn zwangsläufig 100 % der Anteile übertragen werden müssen.

> Änderungen in der Sozialversicherung

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurden auch zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung, die zu einer Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen führen sollen, beschlossen. Die Ände-

Klienteninformation

rungen treten mit 1.1.2016 in Kraft. Auf folgende wichtige Änderungen ist hinzuweisen:

- Die **Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte in der Krankenversicherung** werden vereinheitlicht. Sie betragen **ab 1.1.2016**:

	Dienstnehmer- anteil	Dienstgeber- anteil
Arbeiter	3,87 % (bisher 3,95 %)	3,78 % (bisher 3,70 %)
Angestellte	3,87 % (bisher 3,82 %)	3,78 % (bisher 3,83 %)

- Die **Beitragssätze für Lehrlinge** in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden neu geregelt (KV neu: 3,35 %, keine Befreiung in den ersten beiden Lehrjahren; AV-Beitrag neu: 2,4 % pa statt 6 % im letzten Lehrjahr).
- Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** wird 2016 außertourlich um € 90 erhöht. Unter Berücksichtigung der laufenden Aufwertung wird sie daher voraussichtlich **€ 4.860 pm** betragen.
- Anpassung der nicht als Entgelt geltenden Bezüge an die einkommensteuerlichen Bestimmungen (siehe Pkt 1.)
- Die **Mindestbeitragsgrundlagen im GSVG** werden ab 1.1.2016 auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG gesenkt (voraussichtlich € 415,72 pm).

Das kürzlich veröffentlichte **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz** (SBBG) (BGBl I 2015/113 vom 13.8.2015) enthält ua eine Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung des Sozialbetruges durch Scheinfirmen, Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Krankenständen sowie Verhinderung der unrechtmäßigen Verwendung der E-card. Rechtskräftig als **Scheinunternehmer** festgestellte Unternehmen werden vom BMF im Internet veröffentlicht. Auftraggeber, die bewusst oder grob fahrlässig ein Scheinunternehmen zur Abwicklung eines Auftrags einsetzen, haften für die Löhne der eingesetzten Arbeitnehmer.

Dienstgeber haben ab 1.1.2016 alle Meldungen an die Sozialversicherung – abgesehen von der Anmeldung vorweg per Telefon oder Telefax – elektronisch zu erstatten (Ausnahme: Dienstgeber in Privathaushalten). Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz (BGBl I 2015/79 vom 9.7.2015) werden ab dem 1.1.2017 übrigens die Meldepflichten für Dienstgeber reduziert.

> Reform des Erbrechts

Das vor kurzem veröffentlichte (BGBl I 2015/87 vom 30.7.2015) Erbrechts-Änderungsgesetz enthält nicht nur eine umfassende Überarbeitung des geltenden Erbrechts, sondern auch eine Umsetzung der EU-Erbrechtsverordnung. Die Änderungen infolge der Implementierung der EU-Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) sind mit 17.8.2015 in Kraft getreten, die sonstige **Reform des Erbrechts tritt erst mit 1.1.2017 in Kraft**. Es gibt also noch genügend Zeit, sich mit den neuen Bestimmungen anzufreunden. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- Geltung der EU-Erbrechtsverordnung:** Die EU-Erbrechtsverordnung gilt nicht für Großbritannien, Irland und Dänemark. Sie bestimmt bei grenzüberschreitenden Erbschaften, dass nicht mehr die Staatsbürgerschaft, sondern der sogenannte **gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes für die Anwendung des Erbrechts maßgeblich** ist. Der gewöhnliche Aufenthalt wird dort angenommen, wo der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen familiären und sozialen Lebensmittelpunkt hatte. Das danach anzuwendende Erbrecht ist dann in allen Staaten anzuwenden, in denen Vermögen des Erblassers vorliegt. Davon abweichend kann der Erblasser in seinem Testament aber festlegen, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll.
- Wichtige Neuerungen aus dem künftigen Erbrecht:** Die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB stammen Großteils aus dem Jahr 1811 und wurden nicht nur sprachlich, sondern auch an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst.
 - **Erbrecht der Lebensgefährten** (§ 748 ABGB neu): Derzeit haben Lebensgefährten keinen Erbenspruch, sofern sie nicht in einem Testament begünstigt wurden. Künftig gilt ein außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten. Gibt es keine gesetzlichen Erben wie Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern oder Geschwister, hat der Lebensgefährte des Erblassers künftig das alleinige Erbrecht, sofern er mit dem Erblasser als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.
 - **Pflegevermächtnis** (§ 677 ABGB neu): Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Per-

son, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, gebührt dafür eine gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Die Höhe des Vermächnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

- **Minderung des gesetzlichen Pflichtteils** (§ 776 ABGB neu): Neu ist künftig auch, dass der Erblasser den Pflichtteil im Testament auf die Hälfte verkürzen kann, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht mehr in einem Naheverhältnis standen. Derzeit kann der Erblasser die Verkürzung des Pflichtteils nur dann wirksam verfügen, wenn nie ein Naheverhältnis zum Pflichtteilsberechtigten bestanden hat (§ 773a ABGB).
- **Fälligkeit des Pflichtteils** (§ 765 ABGB neu): Der Pflichtteilsanspruch wird künftig in allen Fällen mit dem Tod des Erblassers erworben. Fällig ist der Pflichtteil aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen. Bis zur Zahlung des Pflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen von 4 % pa zu.
- **Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners** (§ 744 ABGB neu): Künftig wird das Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners gestärkt. Geschwister und Großeltern des Verstorbenen werden gegenüber der geltenden Rechtslage verdrängt. In diesem Fall erbt der Ehegatte oder eingetragene Partner zur Gänze.
- **Pflichtteilsanrechnung** (§ 781 ABGB neu): Gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 787ff ABGB) werden die Anrechnungen auf den Pflichtteil ergänzt. So gilt künftig neben jeder Vermögenswidmung an eine Privatstiftung auch die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, als anrechnungspflichtige Schenkung.

> Strafrechtsänderungsgesetz

Mit dem jüngst veröffentlichten (BGBl I 2015/112 vom 13.8.2015) Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden nicht nur umfassende Änderungen im Strafgesetzbuch, sondern auch wichtige Änderungen im AktG und GmbHG vorgenommen. Sämtliche relevanten Änderungen **treten mit 1.1.2016 in Kraft**. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen sind:

- **Implementierung der Business Judgement Rule:** Im AktG (§ 84 Abs 1a AktG) und im

GmbHG (§ 25 Abs 1a GmbHG) wurde das unternehmerische Ermessen in Anlehnung an die US-amerikanische Business Judgement Rule verankert. Demnach handelt künftig ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer jedenfalls dann im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

- **Präzisierung des Untreuetatbestands:** Im Strafgesetzbuch (§ 153 Abs 1 StGB) wurde der Befugnismissbrauch dahingehend präzisiert, dass ein Befugnismissbrauch künftig nur dann vorliegt, wenn ein Machthaber in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Neben der Präzisierung des Befugnismissbrauchs wurden die Schwellenwerte für die qualifizierten Strafdrohungen angehoben. Derzeit ist noch die Herbeiführung eines € 3.000 übersteigenden Schadens mit einer Strafe bis zu drei Jahren und eines € 50.000 übersteigenden Schadens mit einer Strafe von einem bis 10 Jahre bedroht. Diese Qualifikationswerte werden ab 1.1.2016 auf € 5.000 bzw € 300.000 angehoben. An der Höhe der Strafdrohung ändert sich nichts. Die im Initiativantrag zur Änderung des Untreuetatbestands noch enthaltene Regelung, wonach die Strafbarkeit einer Untreuehandlung bei Zustimmung des Machthabers bzw wirtschaftlich Berechtigten ausgeschlossen werden sollte (Reaktion auf das Libro-Urteil des OGH), wurde nicht ins Gesetz übernommen.
- **Präzisierung des Sozialbetrugs** (§ 153d StGB neu): Derzeit ist das betrügerische Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem BUAG strafbar. Künftig wird bereits das betrügerische Anmelden zur Sozialversicherung oder BUAK strafbar. Dabei wird nicht nur die Anmeldung einer Person zur Sozialversicherung oder BUAK strafbar, sondern auch die Vermittlung derartiger Anmeldungen oder das In-Auftrag-Geben einer derartigen Anmeldung. Bestehen bleibt aber, dass die vollständige Bezahlung der Beiträge strafbefreiend wirkt. Die Tat ist wie bisher mit einer Strafe bis zu drei Jahren bedroht. Im Fall der Gewerbsmäßigkeit oder der Anmeldung einer größeren Anzahl von Personen (nach den EB ab 10 Personen) gilt eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- **Reform des Bilanzstrafrechts:** Die schon seit Jahren angekündigte und wohl überfällige Reform der Bilanzdelikte wurde nun vorgenommen. Dabei wurde die Variante der Zentralisierung der Strafbestimmung im StGB (§ 163a bis § 163d StGB) anderen Möglichkeiten (zB Zentralisierung der

Klienteninformation

Strafbestimmung im UGB wie in Deutschland) vorgezogen. Die derzeit in vielen Materien-gesetzen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts (§ 255 AktG; § 122 GmbHG; § 64 SEG; § 89 GenG; § 43 ORF-G; § 41 PSG; § 114 VAG; § 18 SpaltG; § 15 KMG; § 189 InvFG; § 37 ImmoInvFG) verankerten Straftatbestände weichen in Einzelheiten und hinsichtlich der Strafdrohung voneinander ab. Künftig gilt ein **einheitlicher Straftatbestand mit einheitlicher Strafdrohung**.

- Die **Strafdrohung** beträgt künftig einheitlich **zwei Jahre**, im Fall börsennotierter Gesellschaften drei Jahre. Durch die Erhöhung der Strafdrohung von bislang (in der Regel) einem Jahr auf zwei Jahre verlängert sich automatisch die Verjährungsfrist von derzeit drei Jahren auf künftig fünf Jahre (Siehe § 57 Abs 3 StGB). Daher sieht eine Übergangsregelung (Art 12 § 2 StrÄG 2015) vor, dass für Bilanzdelikte, deretwegen am 31.12.2015 bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, die Verjährungsfristen nach der bis zu diesem Stichtag geltenden Strafdrohung zu berechnen sind.
- Durch die Vereinheitlichung des Straftatbestands im StGB werden künftig auch bisher nicht erfasste Rechtsträger wie Sparkassen, kapitalistische Personengesellschaften, große Vereine und vergleichbare ausländische Verbände, wenn eine Zweigniederlassung im Inland im Firmenbuch eingetragen ist, erfasst.
- Künftig wird zwischen Taten von Entscheidungsträgern der erfassten Verbände und Taten von externen Prüfern (Abschlussprüfer, Gründungsprüfer, Sonderprüfer, Verschmelzungsprüfer, Spaltungsprüfer, Revisor, Stiftungsprüfer, Mitglied der Prüfungskommission beim ORF) differenziert.
- Die **Tathandlungen** wurden gegenüber der geltenden Rechtslage präzisiert und gleichzeitig entschärft. Eine **vorsätzliche Falschdarstellung** der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Verbands ist künftig nur mehr dann strafbar, wenn diese Falschdarstellung eine bedeutsame wesentliche Information darstellt, die Falschdarstellung **unvertretbar** ist und außerdem noch geeignet ist, einen **erheblichen Schaden** für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger herbeizuführen.
- Die pönalisierte Strafhandlung der Prüfer besteht künftig darin, in einem Prüfungsbericht oder in einem Vortrag oder einer Auskunft in der Versammlung der Mitglieder des Verbands in unvertretbarer Weise wesentliche Informationen falsch oder unvollständig darzustellen oder zu verschweigen. Auch diese Fehldarstellung ist aber nur dann strafbar,

wenn diese geeignet ist, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger herbeizuführen.

- Schließlich gilt künftig die **Möglichkeit einer tätigen Reue** durch freiwillige Berichtigung der falschen Angaben oder durch Nachtrag der fehlenden Angaben, bevor die Bezug habenden Versammlungen beendet sind, Berichte vorgelegt oder Eintragungen im Firmenbuch angeordnet wurden.
- Die meisten Strafbestimmungen in den Materien-gesetzen werden mit 31.12.2015 aufgehoben (mit Ausnahme der Strafbestimmungen in § 15 KMG, § 189 InvFG und § 37 ImmoInvFG, die weiter gelten).

> Splitter

BMF-Info zur Gruppenbesteuerung bei Liquidation (Ergänzte Info des BMF vom 25.08.2015, BMF-010216/0009/VI/6/2015)

Das BMF hat als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis (VwGH vom 26.11.2014, 2011/13/0008) eine Information zu den Auswirkungen des Eintritts in die Liquidation von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern auf den Bestand der Unternehmensgruppe veröffentlicht, in der die bisherige Rechtsansicht zu den Rechtsfolgen grundlegend geändert wurde. Danach wird eine bestehende **Unternehmensgruppe** jedenfalls **aufgelöst**, wenn der **Gruppenträger in die Liquidation** eintritt. Beschließt ein Gruppenmitglied die Liquidation (oder tritt der Konkursfall ein), scheiden alle untergeordneten Gruppenmitglieder aus der Unternehmensgruppe aus, mit denen das in Liquidation eintretende Gruppenmitglied als beteiligte Körperschaft verbunden ist. Auf Grund massiver Einwendungen des Fachsenats für Steuerrecht hat das BMF zumindest den Anwendungszeitpunkt verschoben. Die geänderte Rechtsansicht ist daher erst anzuwenden, wenn Gruppenträger oder Gruppenmitglieder einen Auflösungsstatbestand nach dem 6.7.2015 (Tag der Veröffentlichung der ursprünglichen Info des BMF) verwirklicht haben.

VwGH: Gesellschafterverrechnungskonto - verdeckte Ausschüttung

Der VwGH (VwGH vom 26.2.2015, 2015/15/0177; VwGH vom 17.12.2014, 2011/13/0115) hat in zwei Erkenntnissen zum Thema verdeckte Ausschüttungen bei Gesellschafterdarlehen Stellung genommen und seine bisherige Rechtsansicht konkretisiert. Anders als das BFG bzw davor der UFS, die in ihren Entscheidungen überwiegend auf Grund des Fehlens

Klienteninformation

formaler Kriterien eine verdeckte Ausschüttung annehmen, zieht der VwGH einen anderen Prüfungsmaßstab heran.

Das alleinige Abstellen auf formale Kriterien wertet der VwGH als Verkennung der Rechtslage. Nur wenn es an einem Rückforderungsanspruch fehlt, oder aufgrund gewichtiger Gründe die Rückzahlungsabsicht zu verneinen ist, kann von einer verdeckten Ausschüttung ausgegangen werden. Eine ernstliche Rückzahlungsabsicht fehlt dann, wenn die Forderung an den Gesellschafter zum Zeitpunkt der „Darlehensvergabe“ nicht werthaltig ist.

Eine fehlende vertragliche Vereinbarung sowie ein Unterlassen der Verzinsung des Verrechnungskontos sind nach Ansicht des VwGH für die steuerliche Behandlung des Gesellschafterdarlehens nur entscheidungsrelevant, wenn diese auf das Fehlen einer ernsthaften Rückzahlungsabsicht schließen lassen. Für die steuerliche Behandlung von Gesellschafterentnahmen ist es somit neben der Dokumentation des Rückzahlungswillens bzw. der ausreichenden Bonität aber weiterhin ratsam, auch die formalen Kriterien zu beachten. Dabei empfiehlt es sich, im Rahmen einer fremdüblichen vertraglichen Vereinbarung eine Obergrenze für die Ausnutzung des Verrechnungskontos festzulegen (um überhaupt von einem Verrechnungskonto sprechen zu können). Weiters sollten nicht nur Entnahmen, sondern auch Gutschriften verbucht sein, um den Rückzahlungswillen zu dokumentieren.

KEST-Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen grundsätzlich der 25%igen **Kapitalertragsteuer (KESt)** und sind damit **offenen Ausschüttungen steuerlich gleichgestellt**. In der Praxis wird das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung oftmals erst im Zuge einer **Betriebsprüfung** festgestellt, so dass es neben anderen steuerlichen Folgen auch zu einer **Vorschreibung der KESt** kommt. In der **Vergangenheit** ging die **Finanzverwaltung** dabei von einem **Ermessensspielraum** aus, ob die KESt der **abzugsverpflichteten Gesellschaft** oder dem **Empfänger** der verdeckten Gewinnausschüttung **vorgeschrieben** wird. In der **Praxis** wurde die KESt dabei fast **ausschließlich** der **abzugsverpflichteten Körperschaft** (Gesellschaft) vorgeschrieben.

Aufgrund zuvor ergangener **BFG-Entscheidungen** wurde im März 2015 diese langjährige **Verwaltungspraxis** dahingehend **umgestellt**, dass bei verdeckten Gewinnausschüttungen die **KESt** zwischenzeit-

lich nicht mehr dem Abzugsverpflichteten (Körperschaft) sondern dem **Empfänger der verdeckten Gewinnausschüttung** vorrangig **vorgeschrieben** wird. Nun hat der **VwGH entgegen** dieser neuen **BMF-Ansicht** jedoch entschieden, dass die Vorgangsweise **bei Altfällen**, in denen die **KESt primär der ausschüttenden Gesellschaft** per Haftungsbescheid **vorgeschrieben** wurde, **zulässig** ist (GZ Ro 2014/15/0046 vom 28.5.2015). Damit wurde der **Ermessensspielraum der Finanzverwaltung**, welcher in der Vergangenheit regelmäßig zur Vorschreibung der KESt an die abzugsverpflichtete Körperschaft führte, **bestätigt**.

Eine **gesetzliche Klarstellung** erfolgt durch Änderung des § 95 Abs. 4 EStG im Zuge des **Steuerreformgesetzes 2015**: Demnach ist die **KESt** für eine **verdeckte Gewinnausschüttung** dem **Empfänger** der Kapitalerträge **nur in Ausnahmefällen direkt vorzuschreiben** und zwar dann, wenn die **Haftung** der abzugsverpflichteten Gesellschaft **nicht durchsetzbar** ist (Löschung der Gesellschaft) **oder nur erschwert durchsetzbar** ist (bei insolventer Gesellschaft). Somit gilt grundsätzlich wie bisher die **primäre Haftung der abzugsverpflichteten Gesellschaft**.

Werbungskostenpauschale für Expatriates

Für sogenannte **Expatriates (Expats)** – das sind z.B. Mitarbeiter, die von der ausländischen Konzernmutter für mehrere Jahre **nach Österreich entsendet** werden, um etwa eine Niederlassung in Österreich aufzubauen oder eine leitende Position in einem verbundenen Unternehmen temporär auszuüben – kommt es durch die **Steuerreform 2015/2016** und somit **ab 2016** zu Erleichterungen. Hintergrund für die spezielle **Begünstigung von Expats** ist auch der Umstand, dass diesen Personen aus der **Übersiedlung nach Österreich** und aus der Notwendigkeit eines **inländischen Wohnsitzes** üblicherweise nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen, die grundsätzlich **Werbungskosten** darstellen. Diese Werbungskosten können durch einen **Pauschalbetrag von 20%** der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzgl. steuerfreier sowie mit festen Sätzen versteuerter Bezüge) abgegolten werden. Die **jährliche Obergrenze** dieses Pauschalbetrags beträgt **2.500 €**. Sofern diese Vereinfachung in Anspruch genommen wird, erfolgt die **Berücksichtigung** des Pauschalbetrags bereits im **Rahmen der Lohnverrechnung**, wodurch sich ein **Liquiditätsvorteil** für die Expats ergibt und sie ein **monatlich höheres Nettogehalt** beziehen. Außerdem müssen sie dann auch **keine Arbeitnehmerveranlagung** abgeben. Die Kontrolle erfolgt durch das Finanzamt anhand des **Jahreslohnzettels**. Die Abgabe einer **Arbeitnehmerveranlagung** anstelle der Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales ist jedoch bei **tatsächlich höheren Werbungskosten** empfehlenswert.

Klienteninformation

Um das Werbungskostenpauschale in Anspruch nehmen zu können, müssen die in einer **Verordnung** festgelegten **Kriterien** erfüllt sein.

Demnach muss ein Expatriate

- Arbeitnehmer eines **ausländischen Arbeitgebers** sein,
- das **Dienstverhältnis in Österreich höchstens fünf Jahre** dauern (in einer in Österreich ansässigen **Konzerngesellschaft** oder inländischen **Betriebsstätte**),
- **kein Wohnsitz in Österreich** in den letzten zehn Jahren bestanden haben,
- der **Wohnsitz im Ausland beibehalten** werden und
- **Österreich das Besteuerungsrecht** der Einkünfte zustehen.

Kosten für Vertragsrückabwicklung sind keine außergewöhnliche Belastung

Bekanntermaßen liegt eine steuerlich relevante **außergewöhnliche Belastung** nur dann vor, wenn die Kriterien der **Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit** und der **Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allesamt erfüllt** sind. Das **BFG** hatte sich mit einem Fall auseinanderzusetzen (GZ RV/7101561/2012 vom 2.1.2015), in dem der Steuerpflichtige die **Kosten** im Zusammenhang mit der **Rückabwicklung eines Kaufs einer Immobilie** als **außergewöhnliche Belastung** geltend machen wollte.

Hintergrund war der **Kauf einer Eigentumswohnung**, welcher aufgrund der Nichtbehebung diverser Mängel von beiden Seiten mittels **Dissolutionsvereinbarung** wieder **rückabgewickelt** wurde. Der „Käufer“ der Wohnung klagte den „Verkäufer“ in Folge auf **Schadenersatz**, da ihm **umfassende Nebenkosten** wie z.B. Maklergebühren für die alte und neue Wohnung, Umzugskosten etc. angefallen sind. Da der Käufer im Endeffekt lediglich 20.000 € in einem Vergleich erreichen konnte, wollte er die **restlichen Kosten** als **außergewöhnliche Belastung** geltend machen.

Das BFG setzte sich in seiner Entscheidungsfindung ausgiebig mit den **Voraussetzungen** für eine **außergewöhnliche Belastung** auseinander. So muss etwa eine Belastung derart vorliegen, dass **Ausgaben getätigt** werden, die zu einer **Vermögensminderung** bzw. zu einem endgültigen Ausscheiden aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht führen. Hingegen können **Vermögensverluste** wie z.B. Zinsen, die bei der Kalkulation der Schadenersatzansprüche angesetzt wurden, aber keineswegs zu einer Geldausgabe geführt haben, **nicht** als **außergewöhnliche**

Belastung geltend gemacht werden. An das Kriterium der **Zwangsläufigkeit** werden ganz **besondere Anforderungen** gestellt, damit sichergestellt ist, dass nicht das Risiko aus der Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben in Form der Ermäßigung der Einkommensteuer auf die Allgemeinheit abgewälzt werden kann. In dem vorliegenden Fall war der **Kauf der Wohnung** wie auch alle darauf folgenden Handlungen **freiwillig erfolgt**, sodass es an der **Zwangsläufigkeit** fehlt und daher die Geltendmachung als **außergewöhnliche Belastung nicht anzuerkennen** ist.

Schaumweinsteuer nicht verfassungswidrig

Für Sektproduzenten enttäuschend ist das vom **BFG** beim **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) angeregte **Gesetzprüfungsverfahren** zur mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2014** wiedereingeführten **Schaumweinsteuer** von 100 € je Hektoliter ausgegangen. Die Zweifel des BFG hinsichtlich einer **Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes**, dass zwar Sekt, nicht aber Prosecco oder Frizzante, der Steuer unterliegen, wurden vom VfGH nicht geteilt. Nach **Auffassung des VfGH** (GZ G 28/2015-12, G 175/2015-10 vom 18.6.2015) findet eine solche **Besteuerungsmaßnahme** schon für sich betrachtet darin ihre **Rechtfertigung**, dass sie auf die **Belastung der Einkommensverwendung** für ein **nicht existenzielles Verbrauchsgut** abzielt. Ob es **Substitutionseffekte** hin zu nicht der Steuer unterliegenden Produkten (stiller Wein oder Perlwein) gibt, entscheidet sich nach Ansicht des Höchstgerichtes **nicht allein nach steuerlichen Gründen**. Die Belastungskonzeption der Schaumweinsteuer zielt nicht auf eine gleichmäßige (proportionale) Belastung der Einkommensverwendung des Konsumenten, sondern als **Mengensteuer** auf die **gleiche Belastung hergestellter Mengen** ab. Eine Mengensteuer, die jeden hergestellten Hektoliter Schaumwein gleich besteuert, ist damit aber nicht schon allein wegen der unterschiedlichen relativen Preiseffekte unsachlich.

Werbeabgabe: Kostenzuschüsse von Lieferanten zu Prospektwerbung

Bei Handelsunternehmen aus der **Bücher-, Papier- und Schreibwarenbranche** ist es **gängige Praxis**, dass **saisonal** etwa zur Weihnachts- und Osterzeit oder zu Schulbeginn Magazine, Prospekte und Beilagen als **Postwurfsendungen an Haushalte** verschickt werden und darin **Bücher** verschiedener Verlagshäuser bzw. sonstige Produkte wie Bürobedarf und Geschenkartikel dargestellt sowie mit einer kurzen Inhaltsangabe oder **Produktbeschreibung** den Kaufinteressenten näher gebracht werden. Seitens der Lieferanten werden in diesem Zusammenhang regelmäßig **Werbekostenzuschüsse** an das Handelsunternehmen geleistet. In einem jüngst er-

Klienteninformation

gangenen Erkenntnis hat der **VwGH** (GZ 2013/17/0093 vom 26.3.2015) entschieden, dass diese Vorgänge der **Werbeabgabe unterliegen**. **Entgegen** des Wortlauts des **Durchführungserlasses zur Werbeabgabe** ist das auch dann der Fall, wenn die **Beschreibung** in den Postwurfsendungen **ausschließlich informativ** und nicht mit anderen Waren vergleichend erfolgt (keine Hervorheben besonderer Vorzüge). Die **Zahlungen der Lieferanten** wurden im gegenständlichen Fall auch **nicht** als reine (nicht werbeabgabepflichtige) **Druckkostenbeiträge** qualifiziert, sondern als **Entgelt für einen Reklamewert**. Letztlich wurde auch der **Argumentation**, dass es sich um **Eigenwerbung des Handelsunternehmens** handelt und einzelne Lieferanten, deren Produkte in den Prospekten dargestellt werden, auch gar keine Werbekostenzuschüsse bezahlt haben, vom VwGH **nicht gefolgt**. Davon unabhängig ist laut VwGH jenes **Entgelt** zu sehen, das vom Handelsunternehmen **an einen Dienstleister für die Prospektverteilung** an die Haushalte bezahlt wurde. Dieses unterliegt **ebenfalls** der **Werbeabgabe**, wobei die Bemessungsgrundlage nur das Entgelt für die Dienstleistung der Verteilung umfasst.

> Termine

Wie jedes Jahr gilt es folgende **Fristen** zum 30. September 2015 bzw. ab 1. Oktober 2015 zu beachten:

30.9.2015:

In steuerlicher Hinsicht kann es manchmal schon am 1.10. und nicht erst am 31.12. zu spät sein

- Spendenbegünstigte Einrichtungen haben binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag jährlich dem Finanzamt Wien 1/23 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für den **Verbleib in der Liste der spendenbegünstigten Vereine bestätigt** wird.
- **Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses** von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für den Regelbilanzstichtag 31.12.2014: Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften **innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Die Vorschriften gelten auch für Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmte Genossenschaften. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2014** endet die Offenlegungsfrist daher am **30.9.2015**. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt,

droht eine automatische **Zwangsstrafe** von mindestens **€ 700**, die jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft selbst vorgeschrieben und auch mehrmals (im Zweimonatsrhythmus) verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden. Bei Kleinstkapitalgesellschaften (Das sind solche Kapitalgesellschaften, die keine Investmentgesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: € 350.000 Bilanzsumme, € 700.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt maximal 10 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 221 Abs 1a UGB) beträgt die automatische **Mindestzwangsstrafe seit heuer hingegen nur mehr € 350** (§ 283 Abs 1 iVm § 906 Abs 37 UGB). Die Eingabegebühr beträgt bei elektronischer Einreichung für eine **GmbH € 32** und für eine **AG € 145**, die **Eintragungsgebühr** beträgt **€ 20**. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH **€ 52** und bei einer AG **€ 165**. Die Eintragungsgebühr von **€ 20** entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch **Kleinstkapitalgesellschaften** (Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag von bis zu € 70.000), wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Bei Einreichung in Papierform wird zusätzlich ein Zuschlag von **€ 17** vorgeschrieben.

- **Umgründungsvorgänge** zum Stichtag 31.12.2014 müssen bis 30.9.2015 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.
- Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2014: Am **30. September 2015** endet die Frist für österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern** des Jahres **2014** in den **EU-Mitgliedstaaten** zurückholen wollen. Die Anträge sind dabei elektronisch über **FinanzOnline** einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine **Vorlage der Originalbelege** (bzw. Kopien davon) ist im elektronischen Verfahren **nicht vorgesehen**, außer das erstattende Land fordert dies gesondert an. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können ab einem Rechnungsbetrag von 1.000 € (bei Kraftstoffrechnungen ab 250 €) die Vorlage von Rechenkopien verlangen. Die **Bearbeitung** des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich **innerhalb von vier Monaten** durchzuführen. Bei einer Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu acht Monate. Der **Er-**

stattungszeitraum muss grundsätzlich **mindestens 3 Monate** und maximal ein Kalenderjahr umfassen – weniger als 3 Monate dürfen nur beantragt werden, wenn es sich um den **Rest eines Kalenderjahres** (z.B. November und Dezember) handelt. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige **Mindesterstattungsbeträge** zu beachten. Bei einem **Kalenderjahr** gelten **50 €** und bei **3 Monaten 400 €** als **Mindestbeträge**. Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, ist zu beachten, dass regelmäßig **von Land zu Land unterschiedliche** steuerliche Bestimmungen hinsichtlich **Art** und **Ausmaß** der **Vorsteuerrückstattung** vorliegen können. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig u.a. Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten, PKW-Aufwendungen usw. In der **Praxis** hat sich gezeigt, dass die ausländischen Behörden **manchmal beglaubigte Übersetzungen** von Rechnungen und Verträgen **verlangen** und deshalb immer die Höhe der zu erstattenden Summe im Auge behalten werden sollte. **Schwierigkeiten** können auch vereinzelt bei der **rechtzeitigen** (elektronischen) **Zustellung** von **Ergänzungsersuchen** bzw. Bescheiden auftreten.

- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2015:** Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2015 kann letztmalig bis 30.9.2015 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2015 angeschlossen werden. Danach besteht nur mehr die Möglichkeit, die am 15.11.2015 fällige Vorauszahlung durch Stundungs- oder Ratenansuchen hinauszuschieben. Übrigens: für die Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann bis zum Jahresende ein Herabsetzungsantrag gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt.
- **Arbeitnehmerveranlagung 2014**
All jene Arbeitnehmer und Pensionisten, die entweder von **mehreren Arbeitgebern oder pensionsauszahlenden Stellen** Bezüge erhalten haben, oder bei denen ein Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag bei der Lohnverrechnung zu Unrecht berücksichtigt wurde, müssen bis 30.9. ihre Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) einreichen. Die mit der Steuerreform 2015/2016 vorgesehene antragslose Arbeitnehmerveranlagung kommt erst für Veranlagungen des Jahres 2016 im Falle einer Gutschrift.

1.10.2015:

- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2015 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung 2014 Anspruchszinsen** (derzeit **1,88%**) verrechnet. Wer für 2014 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich **neutral**. Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei. In Anbetracht des derzeit niedrigen Zinsniveaus kann es sich lohnen, mit der Abgabe der Steuererklärung zuzuwarten, wenn man eine Gutschrift erwartet. Die Anspruchszinsen von 1,88% entsprechen einer Verzinsung vor Abzug der 25%igen KESt von immerhin 2,51%!

Kontakt für weitere Informationen



Mag. Wolfgang Quirchmayr
 CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Tel.: +43 (1) 712 41 14 17
 E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

Abläufe optimieren

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



Jeder Einzelne zählt – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Klienteninformation, Ausgabe September 2015

Herausgeber: Rödl & Partner GmbH
 Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
 Tel.: + 43 (1) 712 41 14 17 | www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Mag. Wolfgang Quirchmayr –
 Wolfgang.quirchmayr@roedl.com
 Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
 Tel.: + 43 (01) 712 41 14 17 | www.roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.